Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3011-01	Termin 30.09.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
23.09.2013	Haupt- und Finanzausschuss	V		
30.09.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zwischen den Städten Mülheim, Essen und Oberhausen zur Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes durch die Stadt Essen. Grundlage für diese Ergänzungsvereinbarung ist die bestehende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes“ vom 10.10.2008 zwischen den Städten Mülheim, Essen und Oberhausen.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister o. V. i. A.
Nößler 12.09.2013	Schmidt 12.09.2013	Tsalastras 12.09.2013	Tsalastras 12.09.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [X] Gleichstellungsstelle [X]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3011-01	Termin 30.09.2013	Rat der Stadt

Bezug

Drucksache Nr. B/14/2991-01 - Ratsbeschluss am 17.12.2007 -

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X] Siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Am 1. August 2013 trat das Gesetz zur Einführung des Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) in Kraft. Dieses sieht vor, dass Eltern für ihre Kinder, die nach dem 31.07.2013 geboren wurden und für deren Betreuung keine öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird, auf Antrag ein monatliches Betreuungsgeld gezahlt wird. Das Betreuungsgeld kann ab dem 15. Lebensmonat des Kindes für maximal 22 Monate bezogen werden. Die Höhe des Betreuungsgeldes beträgt 100 € ab 01.08.2013 und 150 € ab 01.08.2014.

Das Betreuungsgeldgesetz wurde als Abschnitt 2 in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingefügt. Nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 09.07.2013 (GV. NRW. S. 456) sind die Kreise und kreisfreien Städte für die neue Aufgabe zuständig.

Die Durchführung des Elterngeldgesetzes wurde – ebenso wie die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts – im Zuge der Auflösung der Versorgungsämter ab dem 01.01.2008 auf die Kommunen übertragen. Die vorgenannten Aufgaben werden seitdem im Rahmen einer interkommunalen Kooperation der Städte Mülheim a. d. Ruhr, Essen und Oberhausen von der Stadt Essen wahrgenommen. Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 (Drucksache Nr. B/14/2991-01) dem Abschluss einer „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes“ zwischen den Städten Mülheim a. d. Ruhr, Essen und Oberhausen zugestimmt. Zwischen den MEO-Kooperationspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die vorgenannte Vereinbarung auch in Bezug auf die Durchführung des Betreuungsgeldgesetzes Anwendung finden soll. Eine organisatorische Anbindung der neuen Aufgabe an die Elterngeldstelle ist aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen Betreuungs- und Elterngeld sinnvoll. Die Stadt Essen hat daher in Abstimmung mit den Städten Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen den als Anlage beigefügten Entwurf einer Ergänzungsvereinbarung zur Konkretisierung der bestehenden Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Durchführung des Betreuungsgeldgesetzes erarbeitet.

Gemäß dieser Vereinbarung wird die derzeitige Personalausstattung im Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht und Elterngeld zunächst um eine Vollzeitkraft aufgestockt, um die neue Aufgabe für alle drei Städte bewältigen zu können.

Die damit verbundenen Kosten sind anteilig von den beteiligten Städten zu tragen; die Verteilung der Kosten erfolgt über einen Verteilschlüssel, der sich - analog der im Bereich Elterngeld getroffenen Regelung – an der Zahl der Geburten orientiert. Die Regelung zur Kostenverteilung ist zunächst bis zum 31.07.2014 befristet, da bis zu diesem Zeitpunkt über einen Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) entschieden werden soll.

Von einer Regelung zum Belastungsausgleich war zunächst abgesehen worden, da noch keine belastbare Prognose zu den finanziellen Auswirkungen der Aufgabenwahrnehmung möglich war. Aufgrund der Stichtagsregelung, wonach ein Anspruch auf Betreuungsgeld nur für Kinder besteht, die nach dem 31.07.2012 geboren wurden, wird sich die Zahl der Anträge erst im Laufe eines Jahres auf den dauerhaft zu erwartenden Umfang steigern.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 des KonnexAG zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden getroffene Regelung im Hinblick auf einen Belastungsausgleich für die kommunalen Aufgabenträger sieht vor, dass bis zum Stichtag 01.08.2014 eine Erhebung der tatsächlich anfallenden Kosten erfolgen soll. Sofern sich auf dieser Grundlage eine wesentliche Belastung der Kreise und kreisfreien Städte ergibt, wird der Belastungsausgleich durch Rechtsverordnung durch die Landesregierung geregelt.

Die hinsichtlich der organisatorischen Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes noch durchzuführenden Beteiligungsverfahren nach dem LGG und dem LPVG werden in Kürze eingeleitet.

Anlagen

> Ergänzungsvereinbarung Betreuungsgeld
> "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes"

Zwischen
der Stadt Mülheim an der Ruhr,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dagmar Mühlenfeld, und den Stadtdirektor, Herrn Dr. Frank Steinfort,
- im Folgenden „Stadt Mülheim" genannt –

und

der Stadt Essen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Reinhard Paß, und den Geschäftsbereichsvorstand Jugend, Bildung und Soziales, Herrn Peter Renzel,
- im Folgenden „Stadt Essen" genannt –

und

der Stadt Oberhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Wehling, und den Personaldezernenten, Herrn Jürgen Schmidt,
- im Folgenden „Stadt Oberhausen" genannt –

wird die nachstehende

Ergänzungsvereinbarung

über die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes durch die Stadt Essen geschlossen.

Präambel

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) wird als neue Leistung das „Betreuungsgeld" im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingeführt.
Nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz vom 09.07.2013 (GV. NRW. S. 456) sind die Kreise und kreisfreien Städte ab dem 01.08.2013 für diese neue Aufgabe zuständig.
Die Beteiligten erkennen einvernehmlich an, dass die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes" vom 10.10.2008 zwischen den Städten Essen, Oberhausen und Mülheim Anwendung findet.
Grundlage für diese Ergänzungsvereinbarung ist somit die vorgenannte Vereinbarung.
Zur Konkretisierung der §§ 1, 2 und 3 der vorgenannten Vereinbarung wird die nachstehende Ergänzungsvereinbarung geschlossen. Damit wird auch der Begründung in der o.g. Verordnung Rechnung getragen, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen Betreuungs- und Elterngeld besteht.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt Essen übernimmt ab dem 01.08.2013 eigenverantwortlich die operative Aufgabenwahrnehmung für die Bürgerinnen und Bürger aller drei Städte auch für die Leistung „Betreuungsgeld" als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrecht.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Essen regelt die bedarfsgerechte Personalausstattung in Abstimmung mit den Städten Mülheim und Oberhausen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgabe. Die auf der Grundlage der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung derzeit im Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht und Elterngeld vorgehaltene Anzahl von Beschäftigten wird zunächst um eine Vollzeitkraft erhöht, um die neuen Aufgaben bewältigen zu können.

(2) Sofern eine Personalgestellung durch die Stadt Mülheim und/oder Stadt Oberhausen erfolgt, so findet der Personalgestellungsvertrag auf Basis der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes" vom 10.10.2008 sinngemäß Anwendung.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Erstattung der für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe durch die Stadt Essen anfallenden Kosten ergibt sich aus § 3 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes" vom 10.10.2008, der auch auf die neue Aufgabe Anwendung findet.

(2) Es besteht Einigkeit darüber, dass eine belastbare Prognose der mit Ausführung der neuen
Aufgabe verbundenen Kosten aufgrund der Besonderheiten der Stichtagsregelung zum Inkrafttreten des Betreuungsgeldgesetzes am 01.08.2013 kaum möglich ist.

(3) Als Verteilschlüssel wird - wie auch für den Bereich Elterngeld vereinbart – die Anzahl der auf die jeweiligen Beteiligten entfallenden Geburten in Relation zu der Gesamtgeburtenzahl aller Beteiligten pro Jahr festgelegt und zwar zunächst für die Zeit 01.08.2013 bis 31.07.2014. Danach erfolgt ggf. eine Neuanpassung.

(4) Für die Kostenabrechnung werden die in § 3 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes" vom 10.10.2008 unter „Personal über den Zuordnungsplan hinausgehend" beschriebenen Parameter zugrunde gelegt.

§ 4 Gültigkeitsdauer und Kündigung

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt mit Wirkung ab 01.08.2013.

(2) Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung erstmals zum 31.07.2015 – danach jeweils zum Ende eines Jahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich zu kündigen.

(3) Sollten veränderte Rahmenbedingungen oder neue Erkenntnisse eine Anpassung dieses Vertrages notwendig machen, so ist eine Änderung im Einvernehmen jederzeit möglich, ohne dass es einer Kündigung der Vereinbarung bedarf.

§ 5 Ausweitung und Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Auf die neue Aufgabe des Betreuungsgeldes finden auch die Regelungen des § 7 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde) und des § 8 (Salvatorische Klausel) der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes" vom 10.10.2008 Anwendung.

(2) Die weiteren Regelungen der bereits bestehenden und in Absatz 1 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben im Übrigen von dieser Ergänzungsvereinbarung unberührt.

Essen, den

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr:

	i. V.
(Dagmar Mühlenfeld) Oberbürgermeisterin	(Dr. Frank Steinfort) Stadtdirektor

Für die Stadt Essen:

	i. V.
(Reinhard Paß) Oberbürgermeister	(Peter Renzel) Geschäftsbereichsvorstand

Für die Stadt Oberhausen:

	i. A.
(Klaus Wehling) Oberbürgermeister	(Jürgen Schmidt) Personaldezernent

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des
Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes

Zwischen der

Stadt Mülheim an der Ruhr,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dagmar Mühlenfeld, und den Stadtdirektor, Herrn Dr. Frank Steinfort,

und der

Stadt Essen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Wolfgang Reiniger, und den Geschäftsbereichsvorstand, Herrn Peter Renzel,

und der

Stadt Oberhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Wehling, und den Stadtkämmerer und Ersten Beigeordneten, Herrn Bernhard Elsemann,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202), in der derzeit gültigen Fassung, gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 06.03.2008, des Rates der Stadt Essen vom 27.02.2008 und des Rates der Stadt Oberhausen vom 17.12.2007, die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen hat das Land NRW die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ab dem 01.01.2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Neben einer Vielzahl von Kreisen und kreisfreien Städten haben auch die Vertragspartner dieses Vertrages das Land davon in Kenntnis gesetzt, dass sie mit einer vorbehaltslosen Übertragung der Aufgaben der Versorgungsämter nicht einverstanden sind. Dieses stellen die Vertragspartner an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich fest.

Die diesbezüglich bisher vom Versorgungsamt Essen wahrgenommenen Aufgaben gehen damit auf die Städte Mülheim an der Ruhr, Essen und Oberhausen über. Nach dem Gesetz erledigen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben als Pflichtaufgaben zu Erfüllung nach Weisung (Schwerbehindertenrecht) bzw. als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrecht (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Zur Erhaltung des „Status quo" hinsichtlich der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger beabsichtigen die drei beteiligten Städte eine langfristige und nachhaltige Kooperation. Die Stadt Essen erklärt sich in diesem Rahmen dazu bereit, die operative Aufgabenwahrnehmung für die Bürgerinnen und Bürger aller drei Städte sicherzustellen.

§ 1 (Aufgabenübertragung)

Die Stadt Essen übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs.1 - 1. Alternative des GKG NRW ab dem 01.01.2008 eigenverantwortlich die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher sich aus den nachfolgenden Gesetzen, in ihren jeweils gültigen Fassungen, ergebenden Aufgaben für die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

a) Schwerbehindertenrecht (§§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch),
b) Elterngeld (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Dies gilt auch für ggf. hierzu erlassene oder noch zu erlassende Verordnungen sowie in diesem Zusammenhang getroffene oder noch zu treffende sonstige spezialgesetzliche Regelungen.

Die Organisationshoheit für die übernommenen Aufgaben liegt bei der Stadt Essen.

Die Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnisse, etwa der Erlass von Satzungen, gehen im Hinblick auf diese Aufgaben, ebenfalls auf die Stadt Essen über. Soweit öffentliche Bekanntmachungen erforderlich werden, findet das für die Beteiligten jeweils einschlägige „Bekanntmachungsrecht" Anwendung.

§ 2 (Personal)

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen stellen das ihnen mit festgestelltem Zuordnungsplan des MAGS, in der jeweils gültigen Fassung, gestellte bzw. übergeleitete Personal der Stadt Essen zur Wahrnehmung der in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben, ab dem 01.01.2008, für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung zur Verfügung. Die Modalitäten der Personalgestellung bzw. der Abordnungen werden in einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragspartnern geregelt.

Die Beteiligten erkennen einvernehmlich an, dass es sich bei dem seitens des MAGS im Rahmen des Zuordnungsplanes gestellten bzw. übergeleiteten Personalvolumens auf MEO-Ebene um den einseitig vom MAGS vorgegebenen „Status quo" des bisherigen Landespersonals, nach dem Grundsatz „Personal folgt Aufgabe", handelt, ohne dass der wirkliche, für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche personelle Gesamtaufwand ermittelt wurde.

Die Beteiligten verständigen sich daher darauf, das mit dem Zuordnungsplan auf MEO-Ebene festgelegte Personalvolumen ggf. anzupassen, soweit entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Die Stadt Essen wird in diesem Fall die organisatorische Abwicklung sowie eine ggf. erforderliche bedarfsgerechte Personalausstattung regeln.

§ 3 (Kostenerstattung Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten)

Die Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten werden von den Beteiligten anteilig entsprechend der nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Verteilschlüssel getragen. Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten.

a) Bereich Schwerbehindertenrecht:
 Anzahl der Verfahren pro Beteiligtem in Relation zur Anzahl der Gesamtverfahren aller Beteiligten pro Jahr. Die Anzahl der Verfahren setzt sich zusammen aus: Erstanträgen; Änderungsanträgen; Nachprüfungen; Widersprüchen (Abhilfeprüfungen).

b) Bereich Elterngeld:
 Anzahl der auf die jeweiligen Beteiligten entfallenden Geburten in Relation zu der Gesamtgeburtenzahl aller Beteiligten pro Jahr.

Die Verteilschlüssel sind jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Sollten sich, aufgrund aktueller Erkenntnisse, Änderungsnotwendigkeiten mit Auswirkungen auf die in dieser Vereinbarung enthaltenen Kostenerstattungen ergeben (z.B. durch Änderungen der Erstattungen des Landes etc.), wird die Stadt Essen diese im Abrechnungsverfahren berücksichtigen. Die Änderungen tragen die Städte Mülheim an der Ruhr, Essen und Oberhausen entsprechend der festgelegten Verteilschlüssel gem. Abs. 1.

Kostenberechnungen erfolgen auf Basis der KGSt-Berechnungskriterien und -verfahren.

Für die Kostenabrechnung sind die nachfolgenden Parameter zugrunde zu legen:

1. Personal gemäß Zuordnungsplan

 1.1. Personalkosten
 Die Personalkosten für die jeweils gesetzlich übergeleiteten Beamtinnen und Beamten tragen die beteiligten Städte. Im Gegenzug verbleiben die jeweiligen korrespondierenden Kostenerstattungen des Landes für dieses Personal ebenfalls bei den beteiligten Städten.

 Für das gemäß Zuordnungsplan gestellte bzw. übergeleitete Personal wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag i.H.v. 20 % auf Basis der jährlich von der Stadt Essen ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen pro Vollzeitstelle in Rechnung gestellt.

 1.2. Sachkosten
 Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden, entsprechend des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes", in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert (IT-Arbeitsplatz zzt. 15.600 Euro p.a. auf Basis der Vollzeitstellen).

2. Personal über den Zuordnungsplan hinausgehend

 2.1. Personalkosten
 Personalkostenpauschale der jeweiligen Besoldungs-/Entgeltgruppen gem. den jährlich von der Stadt Essen ermittelten Durchschnittsgehältern/-vergütungen für Essener Dienstkräfte, zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages i.H.v. 20 %, sowie eines Zuschlages für Beamte i.H.v. 30 % als Pensionsrücklage (Ruhegehaltssicherungsbeitrag).

 2.2. Sachkosten
 Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden, entsprechend des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes", in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert (IT-Arbeitsplatz zzt. 15.600 Euro p.a. auf Basis der Vollzeitstellen).

3. Identifizierte Kostenrisiken sind separat darzustellen und vor endgültiger Aufnahme in die Kostenabrechnung, unter partnerschaftlicher Einbeziehung der beteiligten Städte, abzustimmen.

Die Stadt Essen erstellt für die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen am Jahresanfang eine vorläufige Gesamtkostenabrechung unter Berücksichtigung der vorgenannten Berechnungsparameter.

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen leisten anteilige monatliche Abschlagsbeträge auf Basis der vorläufigen Gesamtkostenabrechnung. Es erfolgt eine Endabrechnung nach Ablauf des Jahres.

§ 4 (Kostenerstattung erhöhter pauschaler Ausgleich in den Jahren 2008 und 2009)

Mit dem Zuschlag nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden die in den ersten zwei Jahren zu erwartenden aufgabenspezifischen Besonderheiten sowie der mit der Aufgabenübernahme verbundene Umstellungsaufwand, insbesondere die Implementierungskosten, abgegolten. Die Jahreskostenpauschale wird jährlich in vier Raten, jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal, erstmals zum 15.02.2008, ausgezahlt.

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen leiten die quartalsmäßigen Kostenpauschalen in den Jahren 2008 und 2009 an die Stadt Essen weiter, sobald diese bei ihnen eingehen.

Sollten sich die Kostenpauschalen als nicht kostendeckend erweisen, werden die Vertragspartner diese übersteigenden Mehrkosten nach den in § 3 Abs. 1 a) und b) festgelegten Verteilschlüsseln anteilig tragen.

§ 5 (Kostenerstattung Beweiserhebungskosten)

Die Mittel werden vom Land als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz den kreisfreien Städten zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt. Die Pauschale ist zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Schwerbehindertenangelegenheiten zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen leiten die quartalsmäßigen Pauschalen des Landes an die Stadt Essen weiter, sobald diese bei ihnen eingehen.

Sollten sich die Pauschalen als nicht kostendeckend erweisen, werden die Vertragspartner diese übersteigenden Mehrkosten nach dem in § 3 Abs. 1 a) festgelegten Verteilschlüssel anteilig tragen.

§ 6 (Kündigung)

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.2010 – danach jeweils zum Ende eines Jahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 7 (Genehmigung)

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen. Die Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzugeben.

§ 8 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder sollten Teile von ihr unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sofern eine unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos wegfallen kann, werden die Beteiligten anstelle der unwirksamen Bestimmung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 9 (Inkrafttreten)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft.

Die Beteiligten weisen auf diese Veröffentlichung in ihren Bekanntmachungsorganen hin.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr:

Mülheim an der Ruhr, den 15. Juli 2008

(Dagmar Mühlenfeld)
Oberbürgermeisterin

I.V.
(Dr. Frank Steinfort)
Stadtdirektor

Für die Stadt Essen:

Essen, den 4.6.2008

(Dr. Wolfgang Reiniger)
Oberbürgermeister

I.V.
(Peter Renzel)
Geschäftsbereichsvorstand

Für die Stadt Oberhausen:

Oberhausen, den 20.6.2008

(Klaus Wehling)
Oberbürgermeister

I.V.
(Bernhard Elsemann)
Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 29.09.2008 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 09.10.2008 veröffentlicht.

Sie tritt am 10.10.2008 in Kraft.